

Auszug aus der Satzung der

**Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart
Staatlich anerkannt**

**über das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang
*Gestaltung, Kunst und Medien***
(vom 26. November 2008, zuletzt geändert am 17. Juli 2015)

§ 16 Besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung (Begabtenprüfung)

Hierzu ergehen zusätzlich folgende Richtlinien:

1. Am Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung in Anlehnung an § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG (Begabtenprüfung) kann nur teilnehmen, wer die für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gemäß Abs. 2 nachweist.
2. Ein hinreichende Allgemeinbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat.

Eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gilt auch als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine für das angestrebte Studium förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und im Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens befriedigend erreicht hat. An Stelle des Notendurchschnitts im Zeugnis der Berufsschule kann auch der Durchschnitt in einem mindestens gleichwertigen Zeugnis (z. B. Fachschulreifezeugnis) herangezogen werden.

3. Eine besondere künstlerische Begabung nach § 58 Abs. 3 LHG gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung ein Gesamtergebnis von mindestens 4 Punkten erreicht hat.
4. In Ausnahmefällen gilt eine hinreichende Allgemeinbildung auch nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber anhand einer Dokumentation von Arbeitsergebnissen den Nachweis über eine mehrjährige, weitgehend selbstständige Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich erbringt. Weitere Voraussetzungen in diesem Fall sind ein Alter von nicht unter 21 Jahren (Studienbeginn) sowie ein Gesamtergebnis von 5 Punkten im Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Das Fachgespräch findet in diesem Fall in Form eines Einzelgesprächs statt.